

Uneinbringlichkeit einer Forderung bei Umwandlung in ein Darlehen

Das FG Köln hat in seinem Urteil 15 K 2659/10 vom 14.11.2013 (siehe LEXinform aktuell Ausgabe 9, S. 8; LEXinform 5016051) über einen Sachverhalt entschieden, bei dem Steuerberater in der Praxis ihre Mandanten immer wieder zur Vorsicht mahnen. Vorhanden waren steuerpflichtige Lieferungen, die ohne Besonderheit mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wurden und beim Empfänger den Vorsteuer-Abzug auslösten. Aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten des Leistungsempfängers wurde die aus dessen Sicht vorhandene Kreditorenverbindlichkeit und aus dem Blickwinkel des Lieferanten die Debitorenforderung in ein Darlehen umgewandelt.

Die Frage, die sich aus dieser Novation ergab, war, ob durch die Umwandlung in ein Darlehen die Debitorenforderung bzw. Kreditorenverbindlichkeit beglichen wurde, da in der Folge die Zahlungsschwierigkeiten des Leistungsempfängers anhielten und letztlich ein Teilbetrag des Darlehens ausgefallen ist. Ist auch steuerlich von einem Begleichen auszugehen, so ist nicht das Entgelt für die Lieferung, sondern das Darlehen ausgefallen, sodass der Vorgang weder beim Lieferanten noch beim Empfänger nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG zu korrigieren ist. D. h. der Ausfall würde nicht zu einer Minderung der Umsatzsteuer beim Lieferer und auch nicht zu einer Minderung der Vorsteuer beim Empfänger führen.

Diese zivilrechtliche Betrachtungsweise hält das FG Köln jedoch umsatzsteuerlich nicht für angebracht. Selbst wenn eine Forderung aus einer Lieferung (oder in anderen Fällen sonstiger Leistung) in ein Darlehen nach den zivilrechtlichen Regelungen umgewandelt wurde, erlischt die umsatzsteuerliche Entgeltforderung dadurch im Sinne des UStG nicht. Das Finanzgericht hat hierbei die Kommentierung und zumindest einen Beschluss des FG München auf seiner Seite. Vgl. Korn in: Bunjes, UStG, 12. Auflage 2013, § 17 Rz. 65 unter Hinweis auf Rau/Dürnwächter, UStG, § 17 Rz. 229 und den Beschluss des FG München vom 17.10.2008 (Az. 14 V 2772/08, LEXinform 5007556).

Die Begründung für das Urteil lautet wie folgt: Die Umwandlung einer Forderung aus einer steuerpflichtigen Lieferung oder sonstigen Leistung in ein Darlehen stellt noch keine endgültige Vereinnahmung des Entgelts dar; Ausfälle des Darlehens führen daher nicht zur Uneinbringlichkeit im Sinne des UStG.

Unter Verbrauchsteueraspekten sei unabhängig von der zivilrechtlichen Ausgestaltung die tatsächliche Belastung maßgebend, d. h. das, was der Leistungsempfänger wirtschaftlich für die Leistung aufwendet (vgl. § 10 Abs. 1 S. 2 UStG). Zahlt der Leistungsempfänger auf die - wengleich auch zivilrechtlich in eine Darlehensforderung umgewandelte - ursprüngliche Lieferantenforderungen nicht, wendet er umsatzsteuerrechtlich auch nichts auf und der Leistende erhält solange auch nichts. Der Leistende erhält nämlich nach der Auffassung des FG Köln grundsätzlich stets nur das, was der Leistungsempfänger aufwendet.

Im Ergebnis bedeutet das, der Vorsteuer-Abzug war mit der Novation in ein Darlehen noch nicht endgültig gesichert. Vielmehr ist aus Sicht der Umsatzsteuer die letztendliche Tilgung des ersatzweise vorhandenen Darlehens zu betrachten. Dessen endgültiger Ausfall führt demnach zur Korrektur der Vorsteuer. Auch aus Sicht des Lieferanten ist die Umwandlung in ein Darlehen unschädlich für die Anwendung der Korrekturvorschrift; seine Umsatzsteuer wird durch den Darlehensausfall anlog zur Vorsteuer-Korrektur ebenfalls gemindert. Und genau das ist der Sachverhalt, bei dem vorsichtige Berater unter dem Blickwinkel des Zivilrechts empfehlen, keine Novation vorzunehmen. Nach dem Urteil des FG Köln ist diese Vorsicht nicht notwendig. Ein Urteil des BFH wäre allerdings noch "beruhigender".

Normen:

UStG:17/2/1

Fundstellen:

LEXinform-aktuell-2014-0010-0008

Redaktionelle Hinweise:

WP/StB Wolfgang Eggert, Kanzlei Schorr Eggert Stock & Kasanmascheff, Forchheim

Zitate

- Rechtsprechung
 - FG Köln Urteil 15 K 2659/10 v. 14. 11. 2013
-